

## Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona Vorschriften, Regelungen und konkrete Beispiele

Stand: 9. Februar 2022

*Hinweis: Die folgende Zusammenfassung – die für die evangelische Jugendarbeit (inkl. Konfi-Arbeit) als außerschulische Bildung gilt – ist auf Grundlage der vom BJR veröffentlichten Bestimmungen zu Corona erstellt. Die hier eingestellten Inhalte sind vom BJR juristisch geprüft und mit den zuständigen Ministerien abgestimmt. Für die Inhalte des „kurz und kompakt“ ist das Amt für evangelische Jugendarbeit verantwortlich.*

Auf diesen Seiten sind die aktuell geltenden Regelungen und Vorschriften in einem Überblick zusammengefasst, verbunden mit ein paar konkreten Beispielen was das für z.B. eine Gruppenstunde oder Freizeit heißt. Diese Regelungen können auch in der Konfi-Arbeit Anwendung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Lesen und Beachten der angegebenen §§ und das Beachten aktueller Entwicklungen und Anpassungen dennoch nötig ist!

### Grundsätzliches

- Am 24. November ist die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (15. BayIfSMV) in Kraft getreten, die bis 23. Februar 2022 gilt.
- Mit dem 27.01.2022 ist diese angepasst worden, so dass **Jugendarbeit ab sofort weitgehend unter 3G-Bedingungen** möglich ist.
- **Wichtiger Hinweis:** Ausdrücklich ausgenommen sind club- oder discoähnliche Maßnahmen und/oder Partys! Auch schließen wir uns als evangelische Jugendarbeit ausdrücklich der Einschätzung des BJR an, das angesichts der steigenden Fallzahlen weiterhin große Umsicht angesagt ist. Veranstaltungen, die das Infektionsrisiko erhöhen, sollen nicht stattfinden. Wir ermutigen aber auch, die Erleichterungen zu nutzen und – dort wo möglich – mit den jungen Menschen in Kontakt zu treten und verantwortlich außerschulische Bildung bzw. Jugendarbeit im persönlichen Kontakt anzubieten.
- Für regionale Hotspots mit einer Inzidenz von über 1.000 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner:innen gilt: Die Regelungen zum regionalen Hotspot sind bis **einschließlich 23. Februar 2022** außer Kraft gesetzt.
- Grundsätzlich müssen weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte für den Veranstaltungsort beachtet und/oder erstellt werden. **Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit:** Die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzeptes nach §7 der 15. BayIfSMV (Schutz- und Hygienekonzept) entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung **weniger als 100 Personen** erfasst. (Dies heißt, dass man sich auf das Konzept beispielsweise des Gemeindehauses oder der eigenen Jugendräume beziehen kann und nicht für jede Maßnahme ein extra Konzept erstellen muss.)
- **Achtung:** Andere Rahmenkonzepte für z.B. Sport, Beherbergung und/oder Gastronomie beachten.

## Es gilt zusammengefasst für die Jugendarbeit:

### Maskenpflicht für Innen nach §2 der 15. BayIfSMV:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.
- Relevante Ausnahmen sind:
  - Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird und nicht 2Gplus gilt.
  - Kinder bis zum 6. Geburtstag bleiben weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
  - Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren dürfen eine medizinische Maske tragen.
  - Beim Essen (und Trinken) am Tisch
  - Bei der praktischen Sportausübung
- Draußen gilt keine Maskenpflicht (es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung mit 2Gplus-Pflicht).

### Für außerschulische Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit gilt:

- 3G: minderjährige Schüler:innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden, dürfen nun ohne weiteren Test- Genesenen- oder Impfnachweis an Angeboten der Jugendarbeit teilhaben.
- 2G: für alle anderen Teilnehmer:innen (vor allem über 18 Jahren).
- Für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen gilt 3G (am Arbeitsplatz): wenn also Ehrenamtlichen für die EJ/bei der EJ tätig sind, gilt für diese ebenfalls 3G, unabhängig vom Alter (§5 Abs. 1.Nr.1, Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 der BayIfSMV).
- Entsprechende/eigene Testnachweise müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Zugangskontrollen (wo nötig) müssen geplant und entsprechend durchgeführt werden.

### Regelung für die Konfi-Arbeit:

Ungeimpfte Konfirmand:innen, die älter als 14 Jahre sind, können an Konfi-Kursen in Präsenz teilnehmen, sofern sie nachweislich regelmäßig im schulischen Kontext getestet werden. Es gilt 3G (auch für die Konfi-Teamer).

### Erleichterung bei freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen:

Entfallen bis mindestens 23. Februar 2022

### Kontaktbeschränkungen:

Wenn bei **privaten** Zusammenkünften mindestens eine ungeimpfte oder nichtgenesene Person ab 14 Jahren dabei ist, zählen **alle** weiteren Teilnehmer:innen ab 14 Jahren bei der Personenobergrenze und der Zahl der Hausstände mit, auch wenn diese Personen geimpft oder genesen sind. Erlaubt sind dann die Angehörigen des eigenen Hausstands plus höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstands.

Bei **privaten** Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie, bei denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, sind maximal 10 Personen erlaubt (sowohl drinnen als auch draußen). Es werden nur Personen ab 14 Jahren gezählt.

**Wichtig für die Jugendarbeit:** Da es sich bei Jugendarbeit nicht um eine private Zusammenkunft handelt, gelten die Kontaktbeschränkungen der Verordnung nicht für die Angebote der Jugendarbeit! Auch nicht mehr für draußen!

**Für Maßnahmen mit Übernachtung gilt:**

- 3G für minderjährige Schüler:innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden.
- Es gilt weiterhin 2G für alle anderen Teilnehmer:innen (insbesondere über 18 Jahren).
- Maskenpflicht drinnen (außer am Platz bei 1,5 Meter Abstand und/oder beim Essen und Trinken)
- Draußen in der Regel keine Maske (außer bei Veranstaltungen mit 2G-plus-Pflicht)
- Kontaktverfolgung notwendig
- Spezielles Infektionsschutzkonzept nur bei mehr als 100 Personen notwendig, allerdings muss das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung beachtet (und eingehalten) werden.
- Ungeimpfte/nichtgenesene Mitarbeiter:innen (egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich) müssen einen arbeitstäglichen Testnachweis vorlegen. Hier „genügt“ ein unter Aufsicht ausgeführter Selbst-/Schnelltest.

**Kontaktdatenerfassung nach §6 der 15. BayIfSMV:**

- Die Kontaktdatenerfassung ist nur in den in §6 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannten Bereichen erforderlich. Damit entfällt die Kontaktdatenverfolgung in den meisten Fällen (Für Jugendarbeit insbesondere im Beherbergungswesen bei Gemeinschaftsunterkünften relevant).

### Für z.B. Gruppenstunden, Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt demnach:

- Draußen in der Regel keine Maske und keine Kontaktbeschränkung, wenn es sich um eine organisierte Zusammenkunft der Jugendarbeit handelt.
- Drinnen mit Maske und 3G Nachweis für minderjährige Schüler:innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden. (außer am Platz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen am Tisch)
- Für alle anderen Teilnehmer:innen (v.a. Ü18) drinnen mit Maske und 2G Nachweis (außer am Platz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen am Tisch).
- 14-tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen (wo nötig) verpflichtend.
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich (bis 100 Personen).
- Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich. Rahmenkonzept Gastronomie beachten.

### Für z.B. Tagesmaßnahmen und Tagesausflüge ohne Übernachtung gilt demnach:

- Siehe oben (Gruppenstunde)

### Für z.B. Grundkurse, (Wochenend-)Freizeiten und sonstige Maßnahmen mit Übernachtung gilt demnach:

- 3G für minderjährige Schüler:innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden, sonst 2G Nachweis.
- Draußen keine Maske.
- Drinnen mit Maske (außer am festen Sitzplatz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen/Trinken am Tisch)
- 14-tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen verpflichtend
- Kontaktverfolgung notwendig
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Maßnahmen unter 100 Personen notwendig. Es gilt das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung.
- Ggf. Rahmenkonzeption Beherbergung und Gastronomie beachten
- Ungeimpfte/nichtgenesene Mitarbeiter:innen (egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich) müssen einen arbeitstäglichen Testnachweis vorlegen. Hier „genügt“ ein unter Aufsicht ausgeführter Selbst-/Schnelltest.

(Zusammengefasst nach der Empfehlung des BJR [www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html](http://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html))

#### Weitere aktuelle Informationen

[www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona](http://www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona) oder [www.bjr.de](http://www.bjr.de)

Wir informieren auch regelmäßig über den Newsletter und auf Facebook.

#### Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, [schuhmacher@ejb.de](mailto:schuhmacher@ejb.de), Tel.: 0911 4304-268